

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Statuten des allgemeinen Vereins der Theilungs-Commissäre im Großherzogthum Baden

**Allgemeiner Verein der Theilungs-Commissäre im
Großherzogthum Baden**

Freiburg, 1840

b. Besondere Bestimmungen

urn:nbn:de:bsz:31-9570

§. 4.

Jedem Bezirke steht ein Correspondent, beziehungsweise Ersatzmann vor (§. 35—45).

§. 5.

Die Leitung des Gesamtvereins besorgt eine Direktion (§. 46—56), bestehend aus:

- einem Direktor (§. 54),
- = Sekretair (§. 55) und
- = Cassier (§. 56).

§. 6.

Der Verein hält periodische Versammlungen (§. 57—65).

§. 7.

Er gründet eine Vereinschrift (§. 66—70).

§. 8.

Zur Bestreitung der Verwaltungskosten besteht eine Vereinskasse (§. 71—75).

§. 9.

Außerdem errichtet der Verein eine Hilfskasse zur Unterstützung seiner Mitglieder und gutfindenden Falls deren Relikten (§. 76).

b. Besondere Bestimmungen.

I. Von den ordentlichen Mitgliedern.

§. 10.

Jeder Theilungs-Commissär, und wer sonst jemals Staats-schreiberei-Recht erhalten hat, kann als ordentliches Mitglied aufgenommen werden.

§. 11.

Die Aufnahme geschieht von der Direktion durch mündliche Abstimmung, auf die bei dem Correspondenten seines Bezirks

einzugebende und von diesem mit Gutachten vorzulegende schriftliche Meldung, welche Folgendes enthalten muß:

- 1) Tauf- und Geschlechtsname des sich Meldenden;
- 2) Stand;
- 3) Aufenthaltsort;
- 4) Geburtsort;
- 5) Geburtstag;
- 6) Tag der Rezeption;
- 7) Ob ledig oder verheirathet? und
- 8) den Tag der Anmeldung, so wie
- 9) die Unterschrift.

Der Aufzunehmende muß mit Zurechnung jener des Correspondenten 3 Stimmen für sich haben.

§. 12.

Wenn die Direktion ein Individuum als Vereinsmitglied aufnimmt, gegen welches eine der im §. 19 und 21 bemerkten Ausschließungsurfachen vorliegt, so kann die betreffende nächste Distriktsversammlung die Aufnahme annulliren.

§. 13.

Der Refurs eines von der Direktion Zurückgewiesenen gehet an die nächste Versammlung seines Bezirks, und ist vier Wochen vor solcher bei der Direktion anzuzeigen, welche diese Anzeige vierzehn Tage vor der Versammlung zur Kenntniß der Mitglieder des Bezirks bringt.

§. 14.

Die Abstimmung hierüber geschieht in geheimer Form und die Aufnahme erfordert drei Viertheile von den Stimmen der Anwesenden.

§. 15.

Wer den Refurs nicht ergriffen hat, oder damit abgewiesen worden ist, kann sich nach Verfluß eines Jahres wieder melden.

§. 16.

Jedes neu- oder wiedereintretende Mitglied zahlt eine Aufnahmegebühr von drei Gulden.

§. 17.

Der Austritt steht den Mitgliedern jeder Zeit frei.

Solcher ist dem Correspondenten, der darüber zu bescheinigen hat, und von diesem der Direktion anzuzeigen.

Der Aus tretende zahlt neben etwaigen Rückständen noch die Umlage (§. 72) und den Preis des Vereinsblattes (§. 68) für das Semester, in welchem die Bescheinigung der Austrittsanzeige ausgestellt wurde.

§. 18.

Die Wiederaufnahme kann erst nach Umfluß eines Jahres geschehen und unterliegt den bezüglichen Bestimmungen der §§. 11, 12, 13, 14, 15 und 16.

§. 19.

Ein Mitglied, das sich des Vereins unwürdig betrügt, sich gegen denselben eine gänzliche Gleichgültigkeit, oder, im Dienste wie im Privatleben, ein Vergehen zu Schulden kommen läßt, kann von der Direktion nach zweimaliger Warnung mit Zustimmung der betreffenden Bezirks-Versammlung ausgeschlossen werden.

§. 20.

Die Wiederaufnahme eines solcher Weise Ausgeschlossenen ist an die Bestimmungen der §§. 11—16 gebunden und kann erst nach zwei Jahren erfolgen.

§. 21.

Ein Mitglied, welches ein Verbrechen begangen hat, das eine peinliche Strafe nach sich zieht, ist von dem Augenblick an, in welchem das Urtheil rechtskräftig geworden, von dem Vereine ausgeschlossen.

§. 22.

Die Wiederaufnahme desselben kann erst nach zwei Jahren vom Tag des Ausschlusses an, und nur nach, von der Regierung erklärter, Rehabilitirung durch drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder aller Versammlungen eines Curfus (§. 58) geschehen.

§. 23.

Sämmtliche Mitglieder werden in ein fortlaufendes Verzeichniß eingetragen, welches die im §. 11 angedeuteten Rubriken enthält nebst den weitem:

Ordnungs-Nummer,

Bezirks-Nummer,

Tag der Aufnahme,

Tag des Austritts,

Ursache des Austritts.

Aus diesem wird ein weiteres Verzeichniß nach der geographischen Lage der Bezirke gefertigt, in welchem die jeweiligen Veränderungen ab- und zugeschrieben werden.

§. 24.

Die Veränderung ihrer Wohnorte müssen die Mitglieder durch den Correspondenten der Direktion anzeigen.

§. 25.

Die Aufnahme der Mitglieder, deren Ausschluß und Austritt, der Wiedereintritt, die Wohnorts-Veränderungen derselben u. s. w. werden von der Direktion im Vereinsblatt bekannt gemacht.

§. 26.

Jedes Mitglied hat das Recht:

- a. der Direktion dem Zweck entsprechende Wünsche, Vorschläge und Vorträge zu übergeben, um solche in das Vereinsblatt aufzunehmen, bei sämmtlichen Correspondenten oder Mitgliedern zirkuliren zu lassen, in die Bezirks-Versammlungen zu bringen, oder nach sonstigem Antrag zu berücksichtigen.

- b. den Versammlungen (§. 57 und 64, auch 36 und 46) anzuwohnen, mündliche Vorträge zu halten, und an sämtlichen Verhandlungen des betreffenden Distrikts mit Stimmrecht Theil zu nehmen;
- c. zu den Aemtern des Vereins gewählt zu werden (§. 4, 5, 68);
- d. die Akten der Direktion, namentlich auch die Cassen-Rechnungen, bei dieser jeder Zeit einzusehen;
- e. alle übrigen aus dem Verein entspringende Vortheile zu genießen.

§. 27.

Dagegen ist jedes ordentliche Mitglied verpflichtet:

- a. die nöthigen Umlagen prompt zu entrichten;
- b. den Statuten und den, der Direktion, den Correspondenten und den Versammlungen zuständigen Beschlüssen genau nachzukommen;
- c. das Vereinsblatt zu halten und den dafür bestimmt werdenden Preis (§. 68) zu bezahlen;
- d. alle das Interesse des Vereins berührenden Vorkommnisse durch den Correspondenten der Direktion anzuzeigen.

§. 28.

Alle Eingaben der Mitglieder an die Direktion müssen durch die betreffenden Correspondenten vorgelegt und von diesen kurz begutachtet werden.

Die Verfügungen der Direktion an einzelne Mitglieder laufen gleichfalls durch die Correspondenten.

Aufsätze rein wissenschaftlicher Tendenz können unmittelbar der Redaktion des Vereinsblatts übergeben werden (§. 68).

II. Von den Ehren-Mitgliedern.

§. 29.

Zur Anerkennung besonderer Verdienste um das Rechtspolizeifach, oder um den Verein können von diesem Ehren-Mitglieder ernannt werden.

§. 30.

Zur Ernennung eines Ehren-Mitgliedes ist die Zustimmung von drei Viertheilen sämmtlicher Direktions-Mitglieder und sämmtlicher Correspondenten nothwendig.

§. 31.

Sie geschieht auf Antrag der Direktion oder durch Ein-
sendung schriftlicher Erklärungen an dieselbe.

§. 32.

Die Ehren-Mitglieder theilen mit Ausnahme des Stimm-
rechts, der Wählbarkeit zu Aemtern, der Aufnahmestare und
der Umlagenzahlung alle Rechte und Pflichten der ordentlichen
Mitglieder.

§. 33.

Ueber die Ehren-Mitglieder wird ein besonderes Verzeich-
niß geführt (§. 23).

III. Von der Bezirks-Eintheilung.

§. 34.

Zur leichtern Erreichung der Vereinszwecke wird der ganze
Verein nach Aemtern des Landes und nach der Anzahl der
in denselben angestellten Theilungs-Commissäre (sie mögen
Vereinsglieder seyn oder nicht) in Bezirke eingetheilt, so daß
mit Rücksicht auf die Lage der Aemter und Wohnorte des
Commissärs ungefähr sechs Aemter, oder achtzehn Commissäre
einen Bezirk bilden. Die Bezirke werden nummerirt und er-
halten den Namen eines Amtsorts (§. 81).

IV. Von den Correspondenten.

§. 35.

Die Wahl des Correspondenten und seines Ersatzmannes
geschieht nach vierzehn Tage vorausgegangener Bekanntma-
chung durch das Vereinsblatt in ordentlicher Versammlung

auf die Art, daß jedes Mitglied einen Wahlzettel bei der Versammlung persönlich einreicht, oder einsendet, auf welchem ein Mitglied als Correspondent und eines als Ersatzmann anzugeben ist, ohne Rücksicht auf Entfernung ihrer Wohnorte.

Die Wahlzettel müssen in einem, mit der eigenhändigen Unterschrift des Stimmgebenden versehenen Umschlag verschlossen seyn.

Die Umschläge der eingekommenen Wahlzettel werden von dem bisherigen Correspondenten, in Gegenwart der Versammlung recognoscirt, verzeichnet und entsiegelt, die Wahlzettel herausgenommen und die Umschläge sogleich vernichtet, und alsdann die Stimmen in ein Protocoll eingetragen.

Die Wahl wird durch absolute Stimmenmehrheit, oder, bei Stimmengleichheit, durch das Loos entschieden.

§. 36.

Der Gewählte hat, wenn er der Wahlverhandlung anwohnt, sogleich, andernfalls auf die ergangene Aufforderung durch den bisherigen Correspondenten, binnen acht Tagen über die Annahme der Wahl sich zu erklären.

Erklärt sich der Gewählte gegen die Annahme, oder gar nicht, so hat der bisherige Correspondent entweder sogleich zur neuen Wahl zu schreiten, oder behufs solcher von sämtlichen Mitgliedern seines Distrikts neuerlich, nach §. 35 verschlossene Wahlzettel unter gleichzeitiger Einladung zur Anwohnung bei der Eröffnung solcher mit Frist von 14 Tagen einzufordern, und dieselben nach Umlauf dieser Frist nach Maaßgabe des §. 32 in Gegenwart wenigstens dreier Mitglieder zu eröffnen.

§. 37.

Zur Gültigkeit der Wahlhandlung wird erfordert, daß wenigstens drei Vierteltheile der Wahlberechtigten ihre Stimmen abgegeben haben.

§. 38.

Die Aufhebung der Wahl des Correspondenten hat auch die neue Wahl des Ersatzmannes zur Folge; der umgekehrte Fall findet nicht statt.

§. 39.

Das Amt eines Correspondenten und Ersatzmannes dauert zwei Jahre. Seine Funktionen erlöschen aber erst nach Beendigung der neuen Wahl, bei der er wieder wählbar ist.

Auf den Wegzug eines derselben aus seinem Vereinsbezirke findet eine neue Wahl bei der nächsten Versammlung statt.

Treten beide aus, so hat das lebensälteste Mitglied des Bezirks die Geschäfte des Correspondenten zu besorgen.

§. 40.

Die Direktion ist vom Resultat jeder Wahl sogleich zu benachrichtigen, und sind solcher zugleich, wenn die Wahl gänzlich erledigt ist, die Wahlakten zur Prüfung und Aufbewahrung zuzusenden.

Dieselbe hat die Wahl, wenn sie formell richtig ist, im Vereinsblatt zu verkünden.

§. 41.

Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl bei Vermeidung einer Strafe von fünf Gulden annehmen. Ausgenommen sind nur jene Mitglieder, die unmittelbar vorher das Amt eines Correspondenten oder eines Direktions-Mitglieds zwei Jahre lang verwaltet haben, und die Mitglieder der Redaktions-Commission (§. 68).

§. 42.

Die Correspondenten vertreten innerhalb der Grenzen der Statuten sämtliche Mitglieder ihres Bezirks; sie leiten die Versammlungen desselben (§. 57—65) und die Wahlen der neuen Correspondenten in solchen (§. 35); sie wählen die

Mitglieder der Direktion (§. 46—51) und der Redaktions-Commission (§. 52 und 68) und controliren die Handlungen derselben; sie ernennen die Ehren-Mitglieder gemeinschaftlich mit der Direktion (§. 30); sie genehmigen den Voranschlag und besorgen die Abhör der Rechnungen (§. 75); sie erheben die Einnahmen und liefern sie an die Vereinskasse ab (§. 72); sie haben die Eingaben, Aufsätze, Vorträge u. der Mitglieder an die Direktion, so wie die Meldungen zur Aufnahme als Vereinsmitglied (§. 11) kurz zu begutachten, und solche, so wie die Mittheilungen der Direktion an einzelne Mitglieder sogleich zu befördern (§. 11, 17, 26, 27, 28, 59, 60).

§. 43.

In dringenden Fällen kann auch durch absolute Stimmenmehrheit sämmtlicher Correspondenten auf Veranlassung der Direktion über solche Gegenstände gültig beschloffen werden, die sonst vor die Bezirks-Versammlungen gehören, denen sie aber alsdann zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen sind. Hierher sind namentlich im Voranschlag nicht vorgesehene außerordentliche Einnahmen und Ausgaben zu rechnen (§. 72).

§. 44.

Der Correspondent eines Bezirks kann nicht zugleich auch Mitglied der Direktion seyn.

§. 45.

Der Ersatzmann tritt in die Stelle des Correspondenten bei Abgang oder Verhinderung des Letztern; auch ist er verpflichtet, diesen in seinen Verrichtungen auf Ansuchen zu unterstützen.

V. Von der Vereins-Direktion.

§. 46.

Die Direktion wird jedesmal nach Beendigung der Wahlen der Correspondenten (§. 35—40) von diesen gewählt, in der

Art, daß mindestens drei Vierteltheile derselben dem lebensältesten Correspondenten ihre Wahlzettel in der im §. 35 gedachten Form zusenden, in welchen sie drei Mitglieder benennen, die wo möglich in einem, höchstens in zwei sich unmittelbar begrenzenden Amtsbezirken wohnen, und wovon der eine als Direktor, der andere als Sekretair und der dritte als Cassier bezeichnet seyn muß.

Die Sammlung der Wahlzettel unter Anberaumung einer peremptorischen Frist, die Einladung zu deren Eröffnung und diese selbst in der im §. 35 vorgeschriebenen Form und im Beiseyn von wenigstens fünf Mitgliedern, ausschließlich der von der Direktion anwohnenden, hat der lebensälteste Correspondent zu besorgen.

Jedes Vereins-Mitglied ist berechtigt der Wahl beizuwohnen.

Die ganze Wahlverhandlung soll binnen vier Wochen, vom Schluß der Correspondenten-Wahl des letzten Bezirks an, beendigt und verkündet seyn.

§. 47.

In demjenigen Amtsbezirk, in welchem der Direktor durch Stimmenmehrheit gewählt wird, oder doch in einem unmittelbar angränzenden, müssen auch Sekretair und Cassier ihren Wohnsitz haben und es gelten Jene, auf die zu diesen Stellen Stimmen gefallen sind, für gewählt, welche dem Direktor am nächsten wohnen, und nur unter den gleich nahe wohnenden Candidaten giebt Stimmenmehrheit den Ausschlag.

Bei Stimmengleichheit entscheidet hinsichtlich der Wahl des Direktors und der Wahl der übrigen im nämlichen Orte oder in gleicher Nähe wohnenden Direktions-Mitglieder, das Loos.

§. 48.

Die Annahme der Wahl muß dem Wahl-Commissär auf seine Aufforderung spätestens binnen acht Tagen angezeigt werden, widrigenfalls sie als abgelehnt betrachtet wird.

Jede verweigerte Annahme unterliegt den Bestimmungen des §. 41.

§. 49.

Lehnt der zum Direktor Gewählte die Wahl ab, so tritt eine neue Wahl aller drei Direktions-Beamten ein.

Wenn aber der zum Sekretair, oder zum Cassier Gewählte die Wahl ablehnt, so wird nur für diesen einen oder den andern neu gewählt; es sey denn, daß der Direktor in Folge solcher Ablehnung ebenfalls zurück tritt (was er in diesem Fall ohne den Nachtheil des §. 41 thun kann), was dann die neue Wahl der ganzen Direktion nach sich zieht.

§. 50.

Das Amt eines Direktions-Mitgliedes dauert zwei Jahre.

Tritt eines dieser Mitglieder vor Ablauf dieser Zeit aus, so findet eine neue Wahl nach §. 49 statt. Die Neugewählten bekleiden ihre Stelle nur bis zum Eintritt der nächsten ordentlichen Wahlperiode.

Findet der Austritt nur eines Direktions-Mitgliedes erst im letzten Quartal des zweiten Jahres statt, so kann eine solche Ergänzungswahl unterbleiben, und es ernennen in diesem Fall die beiden übrigen Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Wahl einen Ersatzmann für den Abgegangenen.

§. 51.

Die Wahlprotokolle sind doppelt anzufertigen, und nach der Reihenfolge der nächsten Bezirks-Versammlungen, den Correspondenten mitzutheilen, um sie den Ersteren zur Einsicht vorzulegen.

Von den Correspondenten der Bezirke, in welchen die Versammlungen zuletzt stattfinden, sind die Wahl-Verhandlungen zur Direktion zurück zu befördern.

§. 52.

Die Direktion repräsentirt den Gesamt-Verein, sie leitet und besorgt die Geschäfte und Interessen desselben (§. 27,

34, 43, 56, 58, 82); sie verwaltet das Vereins-Vermögen nach den näheren Bestimmungen über das Cassenwesen (§. 71—75) und dekretirt die Einnahmen und Ausgaben; sie vollzieht die Beschlüsse der Versammlungen (§. 57—66) und der Correspondenten (§. 43); sie beschließt auf die Eingaben und über die Aufsätze in das Vereinsblatt, so weit sie nicht rein wissenschaftlicher Tendenz sind, und über die Vorträge der einzelnen Mitglieder (§. 26, 28, 60, 69); sie hat das bedingte Recht der Aufnahme und der Ausschließung von Mitgliedern und zur Ernennung von Ehren-Mitgliedern nach §. 11 bis §. 33; sie wählt die Redaktions-Commission für die Vereinschrift gemeinschaftlich mit den Correspondenten (§. 68); sie leitet die Wahlen der Direktions-Mitglieder ein (§. 46) und es liegen ihr alle Bekanntmachungen in der Vereinschrift ob (§. 13, 25, 35, 40, 46, 58, 65).

§. 53.

Die Direktion hält förmliche Sitzungen. Die Verhandlungen sind collegialisch und erfordern die Anwesenheit aller drei Mitglieder.

In vorübergehenden Verhinderungsfällen ernennt der Verhinderte mit Zustimmung seiner Collegen einen Substituten.

Sämmtliche Eingaben und Beschlüsse, überhaupt alle Verhandlungen der Direktion werden in ein fortlaufendes von den Anwesenden jedesmal zu unterzeichnendes Protokoll eingetragen.

Die Akten der Direktion, wozu die Jahresrechnung mit Beilagen und die Wahl-Protokolle gehören, sind während der Versammlung ihres Bezirks dieser zur Einsicht aufzulegen.

§. 54.

Der Direktor ordnet und leitet die Geschäfte der Direktion; er läßt deren Sitzungen ansagen (§. 53); er öffnet

die Eingaben und unterzeichnet alle Ausfertigungen und Dekreturen.

§. 55.

Der Sekretair führt die Mitglieder-Verzeichnisse (§. 23, 33) und das Geschäfts-Protokoll (§. 53); er entwirft mit dem Direktor die Beschlüsse und expedirt solche; er contrafignirt sämmtliche Ausfertigungen und Dekreturen und besorgt die Registratur.

§. 56.

Der Cassier besorgt alle dekretirten Einnahmen und Ausgaben; er fertigt die Veranschläge (§. 78) und Einzugskisten; er führt ein fortlaufendes Tagebuch über Einnahmen und Ausgaben und stellt jährlich förmliche Rechnung (§. 75); er hat der Direktion auf jeweiliges Verlangen über seine Rechnungsführung und den Cassenbestand Auskunft zu geben, und führt das Verrögens-Inventar.

VI. Von den Versammlungen.

§. 57.

Die Mitglieder eines jeden Bezirks versammeln sich jährlich zweimal zur Besprechung, Berathung und Beschlußfassung über Berufs und Vereins-Angelegenheiten.

§. 58.

Die Versammlungen sollen in der Regel im April und Mai, sodann im September und Oktober stattfinden.

Sie beginnen in zwei Bezirken zugleich, jedoch in einer Entfernung, die die Hälfte aller Bezirke einnimmt, und es folgt der Versammlung eines Bezirks immer jene des ihm nächstgelegenen, in einer Zwischenzeit von etwa acht Tagen.

Jedes Jahr wird mit zwei andern, und zwar den angrenzenden Bezirken angefangen.

Der Ort der nächsten Versammlung wird in der vorhergegangenen von den Mitgliedern festgesetzt.

Die Tage, an welchen die Versammlungen abzuhalten sind, bestimmt, unter Beobachtung der obigen Reihenfolge, die Direktion nach Vernehmung der Correspondenten. Diese verkündet auch die Tage und Orte aller Bezirks-Versammlungen eines Cursus spätestens 14 Tage vor dem Beginne solcher, gleichzeitig durch das Vereinsblatt.

Sämmtliche Bezirks-Versammlungen des Frühlings oder Herbstes und die solchen vorangehende Zeit bilden einen Cursus.

§. 59.

Zählt ein Bezirk weniger als acht Mitglieder, so sind solche Behufs der Versammlungen nach Vernehmung des Correspondenten sämmtlich einem angrenzenden Bezirk mit Stimmrecht zuzutheilen.

§. 60.

Alle Vorträge, welche von den Mitgliedern in die Versammlung gebracht werden wollen, müssen nebst den darauf zu gründenden Anträgen den betreffenden Correspondenten mittelst kurzer aber deutlicher Bezeichnung des Gegenstandes längstens anfangs März beziehungsweise Augusts namhaft gemacht werden. Der Correspondent hat sofort die Direktion davon zu verständigen, damit Letztere diese wie alle derartigen Anmeldungen durch das Vereinsblatt zur Kenntniß der Vereinsglieder bringe, und nachmals deren Berathung und Erledigung durch alle Versammlungen veranlasse.

§. 61.

Nothwendig müssen in den Versammlungen berathen und entschieden werden:

- a. Abänderungen und Zusätze der Statuten;
- b. etwaige Beschwerden gegen die Direktion und die Redaktions-Commission (§. 12, 13, 67—70);

- e. die von den Mitgliedern gestellt werdenden und geeignet befundenen Anträge (§. 26);
- d. die Annullirung der Aufnahme und der Ausschluß unwürdiger Mitglieder (§. 12, 19, 21);
- e. die Aufnahme abgewiesener und ausgeschlossener Mitglieder (§. 13, 14, 20, 22);
- f. in Abgang zu dekretirende Einnahms-Positionen (§. 71).

Sodann gehören die Wahlen des Correspondenten und dessen Ersatzmannes (§. 35) und die Einsicht der Akten der Direktion in den Geschäftskreis der Versammlungen (§. 51, 53).

§. 62.

Zu einem gültigen Versammlungs-Beschluß wird die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden und die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder gefordert. Bei Stimmengleichheit giebt das Votum des Correspondenten den Ausschlag.

§. 63.

Der Beschluß des Gesamt-Vereins (Vereins-Beschluß) wird durch die Mehrzahl der Bezirks-Beschlüsse (nicht der Stimmen) gebildet. Sind so viel Beschlüsse für, als gegen einen Antrag, so entscheidet die Direktion.

§. 64.

Jedes Mitglied ist berechtigt, auch den Versammlungen außer seinem Bezirk, jedoch nur mit berathender Stimme anzuwohnen (§. 27).

§. 65.

Der Correspondent ordnet und leitet die Versammlung seines Bezirks und deren Geschäfte, (auch in dem Bezirk, wo sich die Direktion befindet,) unter Zuzug des jüngsten der anwesenden Mitglieder des Bezirks als Sekretair, und nimmt die Resultate sämtlicher Berathungen und Verhandlungen in ein mindestens von ihm, dem Correspondenten, und Sekretair

zu unterzeichnendes Protokoll und übergibt solches der Direktion zur geeigneten Vollziehung und Verkündung.

VII. Von der Vereinschrift.

§. 66.

Die Vereinschrift erscheint in der Regel monatlich zweimal unter dem Titel:

„Magazin der Geschäfts- und Gesezeskunde für Staatschreiber, Gemeinde-Beamte und Bürger, herausgegeben von dem allgemeinen Verein der Theilungs-Commissäre im Großherzogthum Baden.“

Sie umfaßt im Druck, wenn die Materialien hinreichen, mindestens einen Bogen.

§. 67.

Das Vereinsblatt hat die Bestimmung in theoretisch- und praktischer Beziehung das ganze Gebiet der Staatschreiberei, Rechtspolizei und Gemeinde-Verwaltung, wo möglich mit Rücksicht auf fremde Gesetzgebung, zu bearbeiten und zu bebauen, und überhaupt, wie in objektiver, so auch in subjektiver Beziehung das sittliche und wissenschaftliche Element in dem Institut der Staatschreiberei und Rechtspolizei zu befördern, zu heben und auszubreiten.

Zu Erreichung des vorgesezten Zweckes sollen in demselben auch alle Geseze und Verordnungen aus allen Kreisen mitgetheilt werden, welche die genannten Hauptgegenstände behandeln. Das Vereinsblatt ist das Organ für alle amtlichen Verkündigungen der Vereins-Direktion (§. 52).

§. 68.

Die Redaktion des Vereinsblattes muß stets durch eine besondere Commission besorgt werden, welche durch die Vereins-Direktion und die Correspondenten nach Stimmenmehrheit gewählt wird. — In jene Commission sind auch die Mitglieder der Vereins-Direktion wählbar. —

Die Redaktions-Commission soll in der Regel aus drei, kann aber auch aus fünf Mitgliedern bestehen.

In jedem Fall muß ein Haupt-Redakteur, der unter der obigen Zahl begriffen ist, ernannt werden, über dessen Wirksamkeit und Belohnung — so wie über den Preis der Vereinschrift — die Vereins-Direktion unter Mitwirkung der Correspondenten vertragsmäßige Bestimmungen eingehen kann, aber höchstens auf drei Jahre.

Der Haupt-Redakteur ist kraft seines Amtes Vereins-Mitglied.

§. 69.

Die Redaktion ist berechtigt zu stylistischen Verbesserungen der für das Vereinsblatt bestimmten Aufsätze, wenn der Einsender sich nicht ausdrücklich dagegen verwahrt. Im Fall einer Verwahrung kann die Redaktions-Commission die Aufnahme gänzlich versagen, wozu sie überhaupt befugt ist, wenn sich der betreffende Aufsatz nach Inhalt, Fassung und Tendenz nicht für das Vereinsblatt eignet. Beschwerden hiegegen, so wie überhaupt gegen die Art und Weise, in welcher die Redaktion gehandhabt wird, können sowohl in den Bezirks-Versammlungen als bei der Vereins-Direktion angebracht werden, welche dieselben auf geeignete Weise zu erledigen haben.

§. 70.

Die Redaktion ist dafür verantwortlich, daß das Vereinsblatt eine würdige, rein wissenschaftliche Richtung nehme, sich ungeziemender Persönlichkeiten enthalte, und insbesondere bei Erörterung von Reformfragen und bei Beurtheilung des Dienstverhältnisses zwischen den Amts-Revisoren und Theilungs-Commissariaten stets die Rücksicht vorwalten lasse, welche man Allem gesetzlich Bestehenden schuldig ist. Zumal sind Angriffe gegen die Staats-Regierung und ihre Autorität unstatthaft.

VIII. Von der Vereins-Casse.

§. 71.

Die Einnahmen der Vereins-Casse können bestehen in:

- a. Aufnahms-Taren (§. 16);
- b. Strafen (§. 41, 48);
- c. Ertrag von der Vereinschrift (§. 68);
- d. zufällige Einnahmen;
- e. Umlagen (§. 72, 17).

Die Ausgaben in:

- a. Post-Porto (§. 11, 12, 13, 19, 24, 25, 26 a., 28, 30, 35, 40, 42, 46, 49, 50, 51, 52, 58, 60, 65, 67, 68, 69, 70, 72, 75, 76, 79, 82);
- b. Schreibmaterialien und Schreibgebühren (§. 23, 26 a. 27 d., 30, 42, 51, 52, 60, 74, 75, 76);
- c. Druckkosten (§. 82 u.);
- d. öffentliche Blätter und Bücher (§. 67);
- e. Besoldung der Redaktion (§. 68);
- f. zufällige Ausgaben.

§. 72.

Der Betrag der Umlagen wird in einem von der Direction aufzustellenden und von den Correspondenten zu genehmigenden Veranschlag für je ein Jahr bestimmt und von den Letztern in zwei Raten (füglich bei den Versammlungen) erhoben und dem Cassier eingesendet.

Den Correspondenten liegt auch die Erhebung und Auflieferung der übrigen Einnahmen ob (§. 71).

Bei außerordentlichen Umlagen ist sich nach §. 43 zu nehmen.

§. 73.

Sämmtliche Einnahmen, worüber keine besondere Bestimmungen getroffen worden sind, werden zu den laufenden Ausgaben verwendet.

§. 74.

Die Art und Weise der Vermögens-Verwaltung und die Form des Rechnungswesens, so weit nicht schon in §. 52 und 56 vorgesehen ist, bestimmt die Direktion.

§. 75.

Die vom Cassier gestellte (§. 56) und von der Direktion genehmigte Jahresrechnung wird einem Correspondenten, und zwar jedes Jahr einem andern, zur Prüfung und Notaminirung übergeben, der solche mit seinen Erinnerungen zur Kenntnißnahme bei den übrigen Correspondenten in möglichst kurzer Frist zirkuliren läßt, nach deren Rückkunft der Direktion zur Notaten-Erledigung zustellt und auf Einkunft dieser den Rezipescheid giebt.

Die Abwechslung der Revidenten geschieht in der Art, daß im folgenden Jahre immer jener Correspondent hierzu verwendet wird, der von dem Revidenten des vorigen Jahres um die Hälfte aller Bezirke entfernt ist.

IX. Von der Hilfs-Casse.

§. 76.

Die Unterstützungs- oder Hilfs-Casse ist von der Vereins-Casse unabhängig.

Es werden über Erstere besondere Statuten errichtet, die einen integrirenden Theil der Vereins-Statuten bilden.

X. Von der Auflösung des Vereins.

§. 77.

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn er aus weniger als dreißig Mitgliedern besteht, und das Vermögen wird alsdann der Hilfs-Casse als Depositum übergeben, bis sich wieder ein ähnlicher Verein von wenigstens dreißig Mitgliedern bildet.

XI. Transitorische Bestimmungen.

§. 78.

Sämmtliche Vereinsmitglieder, welche von dem bisherigen Central-Ausschuß als solche aufgenommen worden sind, werden von der Direktion in dem Vereinsblatte bezeichnet werden, und sind künftig als ordentliche Mitglieder zu betrachten.

§. 79.

Die bisherigen durch Einführung gegenwärtiger Statuten sich auflösenden Abtheilungs-Ausschüsse bestimmen mit Genehmigung des provisorischen, sich ebenfalls auflösenden Central-Ausschusses den Umfang der Bezirke (§. 34), die Reihenfolge der Versammlungen (§. 58) und der künftigen Rechnungs-Abhör (§. 75); sie ordnen und leiten die ersten Versammlungen und Wahlen, auf Verlangen gegen Ersatz der Kosten, falls eine solche außer den Bezirk eines Mitglieds des Abtheilungs-Ausschusses fällt.

§. 80.

Die Redaktions-Commission wird zum Anfang von dem provisorischen Central-Ausschuß ernannt.

§. 81.

Nach zwei Jahren unterliegen die Statuten einer Revision.

§. 82.

Jedem Mitglied des Vereins wird ein Exemplar gegenwärtiger Statuten zugestellt, und deren Empfang von ihm bescheinigt, wodurch sie für dasselbe verbindlich werden.